

Geschäftsordnung
des
Eigenbetriebs Stadtentwässerung
vom 29.09.1999

aufgrund von § 4 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes vom 8. Januar 1992 in Verbindung mit § 6 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung vom 21.7.1999 wird mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses und des Technischen Ausschusses folgende Geschäftsordnung erlassen

§ 1
Allgemeines

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung wird von der Betriebsleitung geleitet, soweit nicht nach dem Eigenbetriebsgesetz, der Betriebssatzung und der Hauptsatzung der Stadt Nagold die Zuständigkeit anderer städtischer Organe gegeben ist.

§ 2
Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem Kaufmännischen und einem Technischen Betriebsleiter. Der Technische Betriebsleiter ist zugleich Erster Betriebsleiter.
- (2) Die Betriebsleiter haben je einen Stellvertreter. Bei Verhinderung werden die Zuständigkeiten vom Vertreter übernommen. Sind beide verhindert, geht die Zuständigkeit auf den anderen Betriebsleiter bzw. dessen Stellvertreter über.

§ 3
Geschäftskreis des Kaufmännischen Betriebsleiters

Dem Kaufmännischen Betriebsleiter obliegen unbeschadet der Bearbeitung durch andere städtische Ämter insbesondere folgende Aufgaben

1. Allgemeine Rechts-, Verwaltungs- und Organisationsfragen
2. Vermögens-, Kapital- und Schuldenwirtschaft
3. Kassen- und Rechnungswesen
4. Tarife und allgemeine Entgelte
5. Verbrauchsabrechnung
6. Baukostenzuschüsse
7. Vertragsangelegenheiten
8. Steuer- und Versicherungswesen
9. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Jahresabschlusses
10. Personalwesen
11. Öffentlichkeitsarbeit

§ 4
Geschäftskreis des Technischen Betriebsleiters

Dem Technischen Betriebsleiter obliegen unbeschadet der Bearbeitung durch andere städtische Ämter insbesondere folgende Aufgaben :

1. Planung und Durchführung von Bauvorhaben (einschl. Bau- und Ingenieurverträge)
2. Betrieb und Verwaltung der Einrichtungen und Gebäude
3. Leitung der Betriebsstätten und des Fuhrparks
4. Einsatz und Ausbildung des technischen Personals

5. Materialwirtschaft und Einkauf, Lagerbuchhaltung
6. Erarbeitung und Fortführung des Bestandsplanwerkes
7. Abwasseruntersuchungen

§ 6
Anwendung städtischer Vorschriften

Die für die Stadt Nagold erlassenen allgemeinen Anordnungen und Vorschriften gelten sinn-gemäß auch für den Dienstbetrieb des Eigenbetriebs Stadtentwässerung, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

§ 7
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 01.01.2000 in Kraft.